



VKI · Verein für Konsumenteninformation · A-1060 Wien

Bundesministerium für Justiz  
Museumstrasse 7  
1070 Wien

Rechtsabteilung  
Linke Wienzeile 18  
1060 Wien  
Datum: 28.10.2004  
Kontakt: Dr. Peter Kolba  
Telefon: 588 77-333  
Telefax: 588 77-75  
Email: pkolba@vki.or.at

**Betrifft:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die ZPO und das RATG geändert werden  
Stellungnahme des VKI

Sehr geehrte Damen und Herrn,

der Verein für Konsumenteninformation (VKI) begrüßt die vorgesehenen Änderungen der ZPO sowie des RATG ausdrücklich als einen ersten Schritt, das Führen von „Massenklagen“ für alle Seiten – das Gericht, die Kläger, aber auch die Beklagten – ökonomischer zu gestalten.

Der VKI regt aber dennoch an, unabhängig von dieser nun vorgesehenen Regelung die rechtspolitische Diskussion um die Einführung einer „Sammel- oder Gruppenklage“ als geordnetem Rahmen für die Klärung von Sach- und Rechtsfragen, die eine Vielzahl von Anspruchsinhabern betreffen, fortzuführen und grundlegende Lösungsmöglichkeiten zu erarbeiten.

Verbraucher sehen sich – in Österreich und in der Europäischen Union – über weite Strecken mit guten materiellen Rechten ausgestattet. Die Durchsetzung dieser Rechte in der Praxis hat aber oft enge Grenzen. So wird Reisenden nach einem – wegen gravierenden Mängeln – total verpatzten Urlaub oft nur ein Gutschein angeboten; nie werden freiwillig jene Beträge als Preisminderung bezahlt, die sich etwa aus der „Frankfurter Liste“ ergeben. Es ist daher ein wesentliches Ziel der Verbraucherpolitik, die Rechtsdurchsetzung von Verbraucherrechten zu stärken.

Der VKI führt seit über zehn Jahren Musterprozesse und Verbandsklagen um die Rechtsdurchsetzung zu stärken. Dabei gab es immer wieder die Situation, dass ein Musterprozess geführt und gewonnen wurde, derweilen aber die Ansprüche anderer Verbraucher, die selbiges die der Anspruchsinhaber im Musterprozess erlebt hatten, verjährt waren und sich der Unternehmer auch auf Verjährung berufen hat. Eine Situation, der sich auch Kreditnehmer im Streit um zuviel verrechnete Kreditzinsen ausgesetzt sehen.

In solchen Situationen bedeutet effektive Rechtsdurchsetzung, dass möglichst alle Betroffenen Ihre Ansprüche einklagen müssen, um die Verjährung von Ansprüchen zu verhindern. Der VKI hat in den letzten Jahren eine Reihe solcher Klagen geführt. Dabei treten die Anspruchsinhaber ihre Ansprüche dem VKI ab und dieser klagt in Form der Klagshäufung nach § 227 ZPO mit einer Klage alle gesammelt Ansprüche ein. Dabei gibt es auch immer wieder die Situation, dass am selben Gericht, aber bei anderen Richtern weitere Klagen – etwa von rechtsschutzversicherten Verbrauchern – anhängig sind und diese Verfahren vom Gericht zur gemeinsamen Verhandlung verbunden werden.

In dieser Situation wäre es wünschenswert, dass Musterfälle rechtskräftig geklärt werden und die Masse der gleichgelagerten Fälle sich damit defacto ebenfalls erledigen. Wird der Musterprozess gewonnen, dann wird idR der Beklagte auch in den anderen Fällen die Forderungen erfüllen; wird der Musterprozess verloren, dann werden idR die anderen Klagen ruhen oder zurückgezogen werden.

In der Praxis stellt sich aber das Problem, dass die Parteien zwar durch Vereinbarungen des Ruhens bei entsprechendem Verjährungsverzicht diese Situation selbst herstellen können, eine solche Lösung aber dann keine Chance hat, wenn eine Streitpartei auf ihre wirtschaftliche Stärke setzt und den Prozess für die andere Seite so zu verteuern versucht. Diese Situation trifft zwar häufig die Verbraucherseite, es ist aber ebenso denkbar, dass ein Unternehmen entsprechende Massenklagen als Druck empfindet und auch an einer ökonomischen Verfahrensführung Interesse hat.

Die ökonomische Führung von solchen Massenprozessen ist aber vor allem ein wesentliches Ziel für die Gerichte. Bislang ist es dem Richter aber nicht möglich, einzelne Verfahren zu unterbrechen, um zu im Wesentlichen gleichen Sach- oder Rechtsfragen Musterprozesse zu ermöglichen. Der Kläger müsste – aus prozessualer Vorsicht – gegen einen dennoch gefassten Beschluss sogar ein Rechtsmittel ergreifen, um sich nicht später dem Vorwurf ausgesetzt zu sehen, das Verfahren nicht gehörig fortgesetzt zu haben und damit die Verjährung von Ansprüchen zu riskieren.

Die vorliegende Novelle löst dieses Dilema in eleganter Weise. Mit der „Innehaltung“ bei Klagshäufungen bzw verbundenen Verfahren und der Unterbrechung bei einer Mehrzahl von Verfahren zwischen denselben Parteien wird dem Richter das Werkzeug an die Hand gegeben, solche Verfahren prozeßökonomisch zu gestalten. Die Ergänzung des RATG stellt klar, dass mit Innehaltung mit der Verhandlung über bestimmte Ansprüche eine Dämpfung des Kostenrisikos für beide Streitparteien einhergeht.

Der VKI begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen uneingeschränkt und regt folgende **Ergänzungen** an:

- a) Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird im letzten Satz festgehalten, dass die Beantragung oder das Nichtanfechten einer Innehaltung bzw Unterbrechung nicht als „nicht gehörige Fortsetzung“ im Sinn der Rechtsprechung zu § 1497 ABGB gewertet werden kann. Da dies eine zentrale und gewollte Konsequenz der neuen Regelungen ist, wäre zu überdenken, diese Konsequenz sogar gesetzlich ausdrücklich zu regeln.
- b) Im Besonderen Teil der Erläuterungen zu Z 1 und 2 ist an zwei Stellen davon die Rede, welche Fallgruppen von § 189a ZPO erfasst sind: Zum einen der Fall der Klagshäufung nach § 227 ZPO und zum anderen der Fall der Verbindung von Verfahren nach § 187 ZPO. In den Erläuterungen findet folgender Fall keine Erwähnung, obwohl er vom Sinn der Regelung und auch vom Wortlaut des Gesetzesvorschlages umfasst ist: Die Klage von Streitgenossen. Der VKI regt an, diesen Fall in den Erläuternden Bemerkungen zu ergänzen.

Freundliche Grüße

Dr. Peter Kolba  
Leiter der Rechtsabteilung

